



## AG Bürgerliches Vermögensrecht II / 2

### Die Unmöglichkeit

#### Hinweis:

Fall 1 ist für den 27. Mai 2020 vorzubereiten, die Fälle 2 und 3 sind für den 3. Juni 2020 vorzubereiten.

#### Fall 1:

Kunsthändler Kramer (K) entdeckt in der Wohnung des Herrn Vollmann (V) eine Uhr aus dem Barock, die ihm sehr gut gefällt. K und V verabreden sich für den nächsten Tag zum Abendessen, um sich bei einem guten Menü über den Preis zu verständigen. Um 22 Uhr werden sich V und K zu einem Preis von 60.000,- Euro handelseinig. Als V gegen 24 Uhr in die Wohnung zurückkehrt, stellt er fest, dass in seine Wohnung eingebrochen und die Uhr gestohlen wurde. Die Polizei kann nicht die geringste Spur des Täters ausmachen und hält es für überaus unwahrscheinlich, dass die Uhr je wieder auftauchen wird. K wiederum hat unterdessen die Uhr telefonisch an Herrn Glitzermann (G), einen guten Kunden, für 80.000,- Euro weiterverkauft. Die Uhr ist ungefähr 60.000,- Euro wert, sie ist bei der Assekuranz-Versicherung AG (A) in Höhe von 65.000,- Euro gegen Diebstahl versichert.

- a) K verlangt erbost, dass V ihm die Uhr „suchen und übereignen“ solle. Zu Recht?
- b) Die Polizei findet heraus, dass die Uhr um 23 Uhr gestohlen wurde. Obwohl V erklärt, dass er die Wohnungstür ordnungsgemäß abgeschlossen habe, finden sich keine Einbruchsspuren. K verlangt, dass V ihn wegen des entgangenen Geschäfts mit G in Höhe von 20.000,- Euro entschädigen solle. Zu Recht?
- c) Wie ist die Rechtslage, wenn die Polizei herausfindet, dass der Diebstahl bereits um 21 Uhr stattfand?

#### Fall 2

Herr Schmitz (S) ist schon seit längerem auf der Suche nach einem neuen Fernseher mit digitalem Flachbildschirm zum kleinen Preis. Schließlich wird er im Geschäft des Herrn Glotz (G) fündig: er erwirbt dort ein gebrauchtes, noch gut funktionierendes Gerät zum Sonderpreis von 800,- Euro. Die Parteien vereinbaren, dass S den Fernseher am nächsten Tag mit dem Auto abholen soll. In der Nacht bricht jedoch ein Feuer im Geschäft aus, weil G am Abend vergessen hatte, die zu Demonstrationszwecken in Betrieb genommene Herdplatte eines in der Vitrine ausgestellten Glaskeramikkochfeldes abzuschalten; dabei wird der verkaufte Fernseher zerstört. S wiederum hatte den Fernseher zwischenzeitlich an einen Freund (F) für 1.000,- Euro weiterverkauft.

Welche wechselseitigen Ansprüche haben S und G?

**Fall 3:**

Konzertveranstalter Klingtgut (K) hat es endlich geschafft, die berühmte Sängerin Lady DummDumm (D) nach Saarbrücken zu locken. Nach dem am 28. Juni zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag soll D am 1. Juli dort auftreten. K hat dafür Werbung in Höhe von 500,- Euro gemacht und ein Top-Orchester mit zehn gutaussiehenden Tänzern für insgesamt 20.000,- Euro engagiert. Am 30. Juni sagt D ihren Auftritt ab: Wie sie erst jetzt erfahren habe, sei ihr sechsjähriger Sohn Timothy (T) bereits am 27. Juni bei einem Schulausflug in die Sächsische Schweiz schwer verunglückt; er befinde sich auf der Intensivstation der Berliner Charité und schwebe in Lebensgefahr. D fliegt daraufhin umgehend nach Berlin, um sich ihrem Sohn zu widmen, das Konzert lässt sie „sausen“.

Kann K Schadensersatz von D verlangen?